

Anhang A **zu ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Stöbich Austria GmbH für** **Neuanlagengeschäft**

I. Angebot/Vertragsabschluss

1. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form/Farbe und/oder Gewicht (Leistungsänderung) bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Änderungen sind diesbezüglich zulässig, soweit die technische Funktion nicht beeinträchtigt ist und die Ware sich für den gewöhnlichen Gebrauch eignet, sowie der Wert der beauftragten Ware nicht oder nur in unwesentlichem Umfang beeinträchtigt ist.
2. Die Dokumentationsunterlagen, wie auch die Werks-, Montage- und Konstruktionsunterlagen werden in dwg oder pdf Format in Deutsch und/oder Englisch als Link zur Verfügung gestellt. Es gelten die Bedingungen des Stöbich Dokumentationsdatenblattes, welches mit Angebotsübersendung zur Verfügung gestellt wurde. Sind Steuerungsanlagen Vertragsbestandteil, werden die Schaltpläne auf E-Plan erstellt.

II. Zahlung

1. Sollten in den Verhältnissen eines Kunden Veränderungen eintreten, die eine Gefährdung des Vertragszweckes bedeuten, so bleibt uns vorbehalten, vom Angebot bzw. Verkauf zurückzutreten.
2. Ist eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft vereinbart, wird diese als eBond zur Verfügung gestellt, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Erfolgt eine Aushändigung der Bürgschaft, ist diese nach Ablauf der für die Sicherheitsleistung vereinbarten Zeitdauer durch den Kunden an uns im Original zurückzusenden. Bei Unterlassen der Rücksendung kommt der Kunde in Verzug.
3. Ergänzend zu Punkt IV Nr. 1 werden 30 % des vereinbarten Werklohns fällig nach Auftragsbestätigung fällig, 30 % nach Beginn der Arbeiten/Montage und 30 % nach Abschluss der Montage sowie 10 % nach Inbetriebnahme zur Zahlung fällig.

III. Leistungsfristen und Termine

1. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt VI. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
2. Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig und werden hinsichtlich etwaiger Reklamationen und der Bezahlung als eigenständige Lieferung gewertet.

IV. Schutzrechte Dritter

1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.
2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Wir sind berechtigt für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

V. Gewährleistung

1. Für die von der Firma Stöbich Austria GmbH im Rahmen von Kauf- und Werklieferungsverträgen gelieferte Ware gilt eine Beanstandungsfrist von 5 Tagen ab dem Empfang als vereinbart. Die Mängelrüge bedarf mindestens der Textform. Die Frist ist gewahrt, wenn die Mängelrüge innerhalb von 5 Tagen ab Empfang der Ware per Post, Telefax oder E-Mail bei der Firma Stöbich Austria GmbH eingeht. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist können Gewährleistungsansprüche wegen Sach- oder Werkmängeln nur geltend gemacht werden, wenn es sich um verdeckte Mängel handelt.
2. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Die Firma Stöbich Austria GmbH übernimmt die Gewähr, dass die zugesagte Lieferung und Leistung, z. Z. der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, nicht mit Fehlern behaftet ist und dem vereinbarten Lieferumfang entspricht. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Werkes dar.
4. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

5. Die Firma Stöbich Austria GmbH schließt die Gewährleistung für Schäden aus, die infolge unsachgemäßer Verwendung, Änderungen oder Eingriffen an der Sache sowie fehlerhafter Reparatur oder Wartung durch den Kunden oder Dritte entstanden ist. Für die Annahme einer sachgemäßen Bedienung gelten die Betriebsvorschriften sowie die notwendigen monatlichen Funktionsprüfungen durch den Betreiber, wie es das Institut für Bautechnik in Berlin vorschreibt.
6. Sofern ein Sachmangel vorliegt, kann der Kunde die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nachlieferung). Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht erst, wenn die Fa. Stöbich Austria GmbH mindestens zweimal die Nachbesserung erfolglos versucht hat oder die Nachbesserung unmöglich oder von der Firma Stöbich Austria GmbH abgelehnt worden ist.
7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
8. Der Kunde hat Sachmängel gegenüber der Firma Stöbich Austria GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit des Werkes für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt.
10. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist die Firma Stöbich Austria GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung oder ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
11. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den entstandenen Mangel ist.

VI. Montage

1. Ist die Montage des Vertragsgegenstandes vereinbart, stehen die angebotenen Montagepreise unter der Bedingung, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können
2. Außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführte Leistungen werden von uns mit den Zuschlägen gemäß jeweils gültiger Zuschlagspreislisten in Rechnung gestellt, soweit dies vom Kunde zu vertretenden Umständen erforderlich machen oder von diesem aus anderen Gründen gewünscht wird.
3. Die Montageorte müssen für unsere Monteure frei zugänglich sein. Unsere Montagen dürfen nicht durch andere Gewerke o. ä. behindert werden. Sollten solche oder andere von uns nicht zu vertretende Behinderungen oder Verzögerungen und Wartestunden entstehen, so werden diese nach der jeweils gültigen Zuschlagspreisliste berechnet.
4. Der Kunden ist verpflichtet, die Firma Stöbich Austria GmbH zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere sind in seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlich sind. Hilfsmittel wie z. B.
 - a.) Baustromanschluss,
 - b.) Benutzung der Bautransportmittel,
 - c.) ein trockener, abschließbarer Lagerraum für Material,
 - d.) ein Container für die Entsorgung der Verpackung,
 - e.) eine abschließbare Umkleidemöglichkeit für unsere Monteure und die Benutzung der sanitären Anlagen

sind vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Es gelten die Bedingungen der Montagedatenblätter, die mit Angebotsübersendung zur Verfügung gestellt wurden.

VII. Abnahme

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Stöbich Austria GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.
2. Auf Verlangen der Firma Stöbich Brandschutz GmbH sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung abzunehmen.
3. In sich abgeschlossene Teile der Leistungen liegen insbesondere vor, wenn diese eine eigenständige Funktionalität haben oder sich nach der gewerblichen Verkehrssitte von der Gesamtleistung abtrennen lassen und nach der Abtrennung sowohl die verbleibende Leistung wie die abgetrennte Leistung eine sinnvolle Einheit darstellen.